



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-291
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Vorbericht
98. Sitzung des Ausschusses
für Städtebau, Bauwesen und
Landesplanung
am 07.03.2019 in Bergisch Gladbach

Aktenzeichen: G.8.2-008 gr

Ansprechpartner:
Beigeordneter Rudolf Graaff
Durchwahl: 0211 • 4587-239

Zu Punkt 5 der TO:
Rechtsverordnung über Stellplätze
gem. § 48 Abs. 2 BauO NRW 2018

5.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung fordert die Landesregierung auf, zügig die Rechtsverordnung über Stellplätze gem. § 48 Abs. 2 BauO NRW 2018 unter Berücksichtigung der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände in Kraft zu setzen.

5.2 Begründung:

5.2.1 Aktueller Sachstand

Die Anzahl der nach Gesetz herzustellenden Stellplätze soll nach § 48 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 in einer Rechtsverordnung (RVO) und nicht mehr - wie noch bei der BauO NRW 2000 - in der Verwaltungsvorschrift (VV) geregelt werden. Die damalige VV war aus Gründen des Bürokratieabbaus bereits zum 31.12.2005 aufgehoben worden. Die darin enthaltene, sogenannte Richtzahlentabelle wurde gleichwohl in der Praxis - auch mit Billigung der Rechtsprechung - weiterhin zur Orientierung genutzt und hatte sich daher durchaus bewährt.

Eine entsprechende Tabelle befindet sich auch im Entwurf für eine Rechtsverordnung gem. § 48 Abs. 2 BauO NRW 2018, den das Landesbauministerium Anfang Oktober 2018 in der Baukostensenkungskommission vorgestellt hatte (**Anlage**). Hinsichtlich der Stellplatzzahlen übernimmt der Entwurf die Tabelle aus der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände Stand August 2017. Die einzige andere Regelung der RVO betrifft die Stellplätze für Pkw von Menschen mit Behinderungen.

Bedauerlicherweise ist die RVO nicht zeitgleich mit der BauO NRW 2018 zum Jahresbeginn in Kraft getreten. Wann dies der Fall sein wird, ist nach wie vor nicht absehbar. Die Landesbauministerin hatte im Rahmen der Baukostensenkungskommission angekündigt, einzelne Werte der Richtzahlentabelle zu überarbeiten. Betroffen hiervon könnten vor allem Wohngebäude sein. Daneben ist auch mit einer Überarbeitung des § 2 des Verordnungsentwurfs zu Stellplätzen für Pkw von Menschen mit Behinderungen zu erwarten. Insbesondere die Zahl von einem solchen Stellplatz je

barrierefreier Wohnung wäre in der Praxis kaum umzusetzen, da ab der Gebäudeklasse 3 in Wohngebäuden sämtliche Wohnungen barrierefrei sein müssen (§ 49 Abs. 1 BauO NRW 2018).

5.2.2 Forderungen aus kommunaler Sicht

Die Rechtsverordnung des Landes zur neuen Stellplatzvorschrift ist für diejenigen Städte von grundlegender Bedeutung, die noch keine eigene kommunale Stellplatzsatzung erlassen haben. Da die Verordnung bislang noch nicht in Kraft gesetzt ist, liegt den örtlichen Bauaufsichtsbehörden für Gemeinden, die keine kommunale Stellplatzsatzung erlassen haben, zurzeit keine Regelung vor, wie viele Stellplätze sie im Rahmen einer Baugenehmigung bei einem Bauvorhaben festlegen sollen.

Da die zulässigen Inhalte einer kommunalen Stellplatzsatzung erst mit dem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens im August 2018 feststanden, kann angesichts des sehr aufwändigen Verfahrens nicht erwartet werden, dass bereits zahlreiche Städte in NRW kommunale Stellplatzsatzungen erlassen haben, zumal in kleineren Städten und Gemeinden möglicherweise überhaupt kein Bedürfnis für den Erlass einer solchen Satzung besteht. Das MHKBG ist daher mehrfach aufgefordert worden, zügig die Verordnung in Kraft zu setzen.

Darüber hinaus haben wir darum gebeten, bei der Überarbeitung für eine klare und verständliche Regelung sorgen, die von den Bauaufsichtsbehörden einfach zu handhaben ist. Insbesondere sollte auf die Festlegung von Rahmenwerten – wie noch im Entwurf vorgesehen – verzichtet werden. Dies entspricht zwar der Tabelle zur Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände. Diese Werte sind jedoch bewusst als Orientierungsrahmen für die Städte und Gemeinden gedacht, die vor Ort hieraus einen bestimmten Wert für ihre eigene Satzung festlegen sollten. Rahmenwerte in einer Verordnung können hingegen nicht für dieselbe Rechtssicherheit sorgen. Zumindest müsste das Ministerium hierzu entsprechende Erläuterungen herausgeben.